

Bekanntmachung

zum Bebauungsplan Nr. 43 „St. Josef- Stift“, 4. Änderung

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB, sowie die TÖB- Beteiligung gem. § 4 BauGB.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“, 4. Änderung, sowie die allgemeine Offenlage des Planentwurfes nach § 3 (2) BauGB und die TÖB- Beteiligung gem. § 4 BauGB beschlossen.

Inhalt der Planänderung ist die Schaffung zur Möglichkeit der Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung auf dem Gelände des St. Josef- Stiftes. Vorgesehen ist hierfür ein Baukörper mit 2 Vollgeschossen und einer Bauhöhe von rund 8 m im westlichen Anschluss an das St. Elisabeth- Stift in Höhe des Konferenzentrums. Zu diesem Zweck erfolgt innerhalb der bestehenden Fläche für Gemeinbedarf die planungsrechtliche Umwandlung einer bisherigen Parkplatzfläche in eine überbaubare Fläche mit entsprechenden Baugrenzen. Zulässig wird eine maximal 2-geschossige Bauweise mit einer maximalen Firsthöhe von 74,5 m ü.NN. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef- Stift“ bleiben von der Änderung unberührt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die Durchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen, § 4 c BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

17.01.2017 bis einschließlich 17.02.2017

in der Stadtverwaltung, Dienstbereich 6 – Planen, Bauen, Eigenbetriebe, Zimmer 309, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, öffentlich aus, und zwar

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,
mittwochs zusätzlich	14:30 Uhr – 16:00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	14:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder während der oben genannten Dienststunden oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Planungen gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könnten.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die allgemeine Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die TÖB-Beteiligung zum Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 43 „St. Josef- Stift“, 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

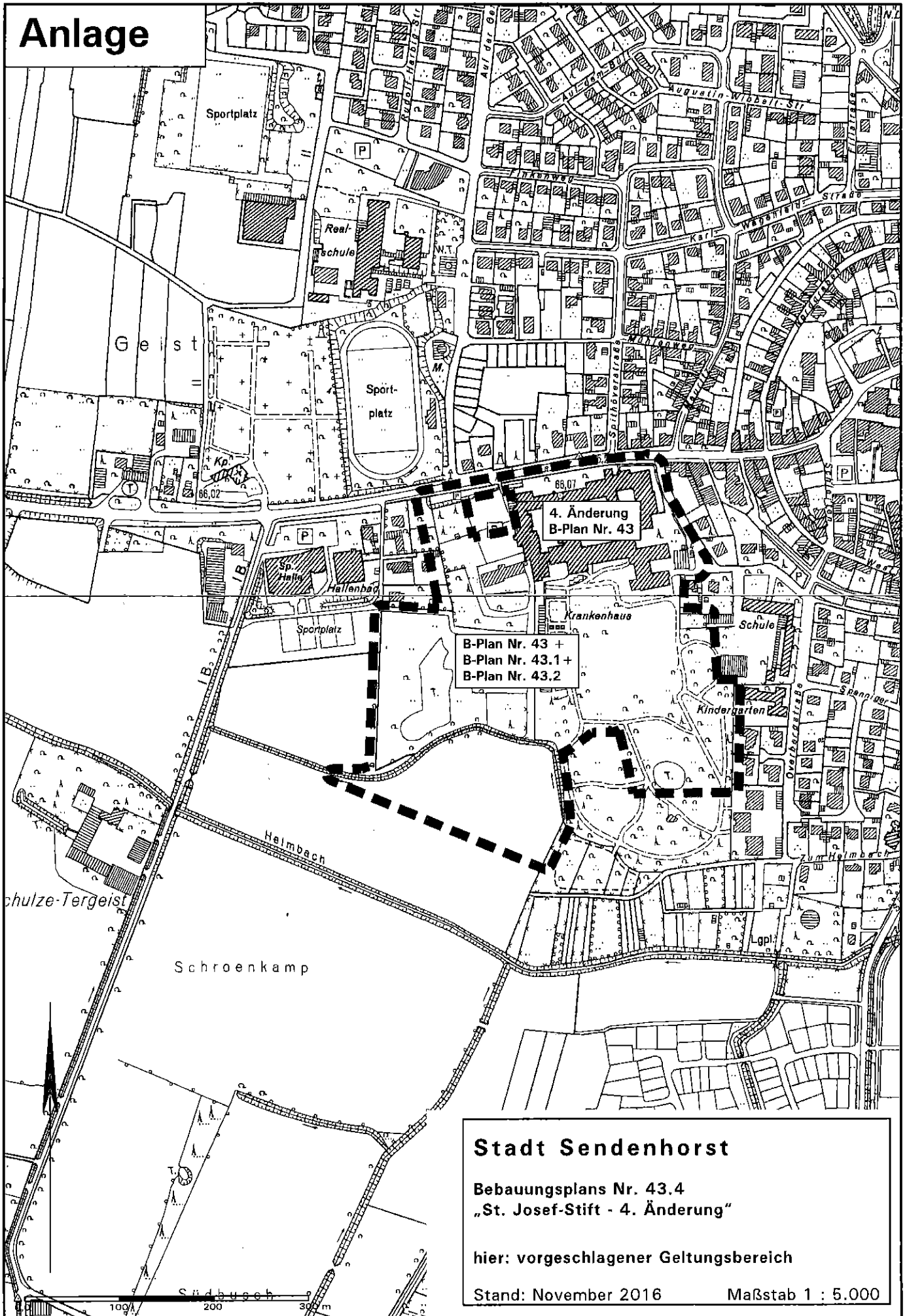
Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur allgemeinen Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die TÖB- Beteiligung zum Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 43 „St. Josef- Stift“ , 4. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 24.11.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 09.01.2017

gez. Berthold Streffing
(Bürgermeister)

Anlage



Stadt Sendenhorst

Bebauungsplans Nr. 43.4
„St. Josef-Stift - 4. Änderung“

hier: vorgeschlagener Geltungsbereich

Stand: November 2016

Maßstab 1 : 5.000